



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

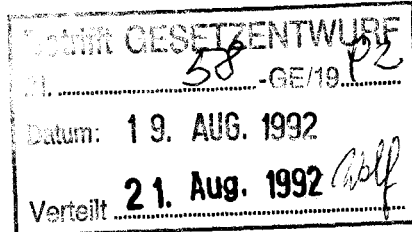
Zahl: 1480/7

Telefax

A-6010 Innsbruck, am 14. Juli 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n



Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren
Bestimmungen für die Beurteilung der Pflege-
bedürftigkeit nach dem Bundespflegegeld-
gesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der
Länder für pflegebedürftige Personen;
Stellungnahme

Zu Zahl 44.170/41-9/1992 vom 26. Mai 1992

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 14. Juli 1992 zu den übersandten Entwürfen eines Bundespflegegeldgesetzes samt Vereinbarung nach Art. 15a B-VG und einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz folgende Stellungnahme ab:

A. Zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes:

I. Allgemeines:

1. Nach Art. 3 des Entwurfes einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ist vorgesehen, daß sich die Länder verpflichten, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflege- und betreuungsbedürftige Personen zu sichern.

In den Vorbesprechungen der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" wurde zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder vereinbart, daß das Pflegegeld auch im Falle der stationären Unterbringung weiter bezahlt wird und daß die Länder im Gegenzug die Verpflichtung im Sinne des Art. 3 dieser Vereinbarung (Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste) übernehmen.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß vom Ruhen des Anspruches bzw. einem Unterbleiben der Auszahlung bei Unterbringung im stationären Bereich in allen vorangegangenen Besprechungen nie die Rede war und daß bei Aufrechterhalten dieser Bestimmung dem Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Sinne des angeschlossenen Entwurfes nicht zugestimmt wird.

2. Der zweite Abschnitt des Entwurfes eines Bundespflegegeldgesetzes enthält Bestimmungen über den Personenkreis und die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld. Tirol hat bereits in seinen Stellungnahmen vom 28. August 1991, Zl. Präs.Abt.II-237/142, und vom 28. Jänner 1992, Zl. Präs.Abt.II/EG-Referat-1480/2, auf die Bedenken, die sich aus der Statuierung eines Rechtsanspruches auf Pflegegeld und der Berufung von Sozialversicherungsträgern zur Entscheidung über die Ansprüche aus der Sicht eines Beitritts Österreichs zum EWR bzw. zur EG ergeben, hingewiesen. Bei der nunmehr vorgesehenen Regelung scheint eine "Exportverpflichtung" Öster-

- 3 -

reichs unausweichlich. Ob in anderen Staaten ebenfalls so großzügig Pflegegelder gewährt werden, sodaß allenfalls eine Kompensation durch die im EWR und in der EG vorgesehene Gegenseitigkeit erwartet werden kann, ist derzeit nicht bekannt.

3. Hinsichtlich der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die sich bezüglich der pflegebedürftigen Personen und der Pflegepersonen ergeben, wird auf Punkt A.I.3. der ha. Stellungnahme vom 28. Jänner 1992, Präs.Abt.II/EG-Referat-1480/2, verwiesen.
4. Die Erläuterungen führen auf S. 12 eine Reihe von kompetenzrechtlichen Grundlagen an, auf die sich der Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes stützt. Dennoch ist nicht erkennbar, ob sich der Entwurf hinsichtlich der Landeslehrer und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer etwa auf den Kompetenztatbestand Dienstrecht oder Sozialversicherungsrecht stützt. Wäre der Entwurf als dienstrechtliche Norm zu verstehen, wofür § 21 Abs. 1 Z. 4 spricht ("zuständige Dienstbehörde"), so wäre die Vollziehungskompetenz der Landesregierung zu beachten. Dann wäre aber etwa § 6 Abs. 5 des Entwurfes hinsichtlich der Dienstrechtsangelegenheiten der Landeslehrer und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer verfassungsrechtlich bedenklich. Die Erläuterungen sollten jedenfalls eine detailliertere kompetenzmäßige Zuordnung der einzelnen Bestimmungen enthalten.
5. Das Land Tirol darf keinesfalls mit dem Aufwand für das Pflegegeld der Landeslehrer und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer belastet werden. Sollte dieser Aufwand nicht als Pensionsaufwand angesehen werden, der nach § 3 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 den Ländern zu ersetzen ist, soweit er die vereinnahmten

Pensionsbeiträge übersteigt, müßte jedenfalls im Bundespflegegeldgesetz oder im neu auszuhandelnden Finanzausgleichsgesetz der Ersatz des Aufwandes an Pflegegeld für Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und der Hinterbliebenen vorgesehen werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu § 4:

Der Begriff "Behinderung" sollte durch den bereits im § 3 des zur Vorbegutachtung versandten Entwurfes eines Bundespflegegeldgesetzes verwendeten Begriff "Leiden" ersetzt werden, da ca. 70 % der Pflegebedürftigen den Pflegestufen 1 und 2 zuzuordnen sein werden und hinsichtlich dieses Personenkreises die Bezeichnung "Behinderung", insbesondere im Hinblick auf die Verwendung dieser Bezeichnung im Bereich der Rehabilitation, für dieses geringe Ausmaß an Pflegebedürftigkeit nicht gerechtfertigt erscheint.

Die im Abs. 5 vorgesehene Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erscheint als nicht ausreichend, weil in diesem die nicht behinderten Pflegebedürftigen, die die überwiegende Mehrheit der Anspruchsberechtigten darstellen, sowie Fachkräfte der Pflege wie Ärzte und diplomiertes Pflegepersonal nicht vertreten sind.

Zu § 8:

Hinsichtlich des Abs. 3 Z. 1 gilt es zu bedenken, daß vor der Erlassung des Bescheides, mit dem die Einstellung oder die Herabsetzung des Pflegegeldes ausgesprochen wird, ein - oft umfangreiches - Ermittlungsverfahren durchzuführen sein wird, sodaß sich die Bescheidzustellung um Monate verzögern kann. Das würde wiederum zu einem weiteren Bezug von Pflegegeld führen, obwohl die sachlichen Voraussetzungen für eine Weiterzahlung des Pflegegeldes in der bisher gewährleisteten Höhe nicht mehr vorliegen. Die Ausnahmebestimmung der Z. 1 sollte daher entfallen.

Zu § 12:

Die Tiroler Landesregierung spricht sich entschieden gegen § 12 aus und verlangt dessen ersatzlose Streichung. Die Gründe für dieses Verlangen sind dem Bund bereits bekannt und im Protokoll über die Sitzung mit den beamteten Landessozialreferenten zur Neuordnung der Pflegevorsorge im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 11. Juni 1992, Zl. 44.170/59-1/92, zusammengefaßt ersichtlich, sodaß auf eine Wiederholung dieser Gründe verzichtet wird.

Jedenfalls wird die Zusage der Länder, die durch die Weiterzahlung des Pflegegeldes im Falle der Unterbringung in einem Pflegeheim erzielten Einsparungen zum Ausbau der ambulanten Pflegestationen zu verwenden, durch die vorliegende Fassung des § 12 hinfällig. Darüber hinaus ist es nicht einzusehen, warum sich die Länder gegenüber dem Bund im Wege einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zur Erbringung von Mindeststandards auch im stationären Bereich der Pflege verpflichten sollten, wenn für diese Unterbringung des Pflegebedürftigen Pflegegeld nur im verminderten Ausmaß bezahlt wird.

Die Finanzierung der Aufwendungen, die sich aus dem Bundespflegegeldgesetz ergeben, ist noch nicht endgültig geklärt und es wird dem Vernehmen nach auch eine Beitragsfinanzierung durch die Betroffenen politisch zur Diskussion gestellt. Zudem sind die Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz mit Rechtsansprüchen versehen. Für einen Großteil der Pflegebedürftigen wäre es nun nicht verständlich, trotz der Beitragsleistung bei Unterbringung in Pflegeeinrichtungen keine Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz zu erhalten und für den Fall der nicht gedeckten Finanzierung auf die Leistungen der Sozialhilfe mit allen wegen der Subsidiarität der Sozialhilfe verbundenen rechtlichen Konsequenzen wie etwa der Leistung der Kostenbeiträge durch die Kinder, des Einsatzes von Vermögen, der Sicherstellung von Forderungen auf Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen, angewiesen zu sein.

Zu den §§ 17, 20 und 31:

Auf die ha. Stellungnahme zu den §§ 17, 20 und 31 des der Vorbegutachtung zugrundeliegenden Entwurfes, Präs.Abt.II/EG-Referat-1480/2, vom 28. Jänner 1992, wird verwiesen.

Zu Art. XVIII:

Es fällt auf, daß ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 nur insofern vorgesehen ist, als bis zu diesem Zeitpunkt die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Vereinbarung in Kraft getreten ist. Es fehlt eine Regelung, wann das Bundesgesetz in Kraft tritt, wenn diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern noch nicht in Kraft getreten ist. Es müßte wohl in das Gesetz eine Regelung aufgenommen werden, daß in diesem Fall etwa das Bundespflegegeldgesetz mit dem dem Inkrafttreten der Vereinbarung folgenden Monatsersten in Kraft treten soll.

B. Zum Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen:

I. Allgemeines:

Der Vereinbarungsentwurf in der dem Begutachtungsverfahren zugrundeliegenden Fassung wird abgelehnt. Wie bereits bei der Landessozialreferentenkonferenz am 4. Juni 1992 beschlossen wurde, entspricht der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht den in jahrelangen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bisher erzielten Ergebnissen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2:

1. Es erscheint bedenklich, im Abs. 2 die Länder zu verpflichten, Landesgesetze und Verordnungen allenfalls rückwirkend in Kraft zu setzen.

2. Im Unterschied zur ursprünglichen Fassung, die im Art. 3 Abs. 4 einen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Pflegegeldes unabhängig von Einkommen und Vermögen vorsah, ist nunmehr im Abs. 5 lediglich von einem einkommens- und vermögensunabhängigen Rechtsanspruch auf die Feststellung der Pflegebedürftigkeit die Rede. § 3 des Bundespflegegeldgesetzes normiert aber bereits einen Anspruch auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Leistung von Pflegegeld, wenn gleich nach der Übergangsbestimmung des § 4 Abs. 4 leg.cit. auf die Zuerkennung des Pflegegeldes erst ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch bestehen soll. Nach Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung hat aber das Land Landesgesetze und Verordnungen mit gleichlautenden Grundsätzen und Zielsetzungen zu erlassen, sodaß es zur Schaffung eines klagbaren, von Einkommen und Vermögen unabhängigen Rechtsanspruches auf Leistung von Pflegegeld verpflichtet sein wird. So heißt es etwa in den Erläuterungen zu Art. 2: "Es ist ausreichend, von den selben Leitlinien, wie z.B. Abstufung, Bedarfsorientierung und Höhe des Pflegegeldes, Unabhängigkeit von Einkommen und Vermögen, Einräumung eines Rechtsanspruches auf die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ab 1. Jänner 1993 und auf die Höhe des Pflegegeldes ab 1. Jänner 1997 etc. auszugehen." Im Hinblick auf die ohnehin zu erwartenden enormen Kosten im Bereich der Pflegeleistungen erscheint aus finanzieller Sicht die gänzliche Außerachtlassung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht gerechtfertigt und nicht vertretbar. Eine entsprechende Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wäre auch mit dem Zweck des Pflegegeldes im Sinne des § 1 des Bundespflegegeldgesetzes vereinbar.

Zu den Art. 4, 5 und 10:

Der Entwurf bringt vor allem im Bereich der Schaffung der Infrastruktur für Sachleistungen (ambulante/mobile soziale Dienste und stationäre bzw. teilstationäre Versorgung) erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Länder mit sich.

Entsprechend dem Koalitionsübereinkommen (Beilage 10, Punkt XI "Neuordnung der Pflegevorsorge") ist der Aufwand für das Pflegegeld vom Bund und von den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsmäßig zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Der ausschließlichen Belastung der Länder mit der Finanzierung der Sachleistungen könnte nur dann nähergetreten werden, wenn der Bund im Falle der stationären Unterbringung des Pflegebedürftigen diesem das Pflegegeld ungekürzt zur Auszahlung bringt. Auf die Ausführungen oben unter Punkt A.I.1. wird verwiesen.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung erscheint ungenau und unvollständig. Der Bund verpflichtet sich, für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen Sorge zu tragen. In welcher Form dies zu geschehen hat und wer die Kosten hierfür tragen soll, bleibt aber offen.

Zu Art. 9:

Der Abs. 2 müßte als Vereinbarung formuliert werden, wobei die Ermächtigung im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in die jeweiligen Gesetze aufzunehmen wäre.

C. Zum Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz:

Zu § 2:

Die im Abs. 3 angeführten Positionen "tägliche Körperpflege" und "Reinigung bei inkontinenten Patienten" sind gegenüber den von Vorarlberg und Tirol angesetzten Zeiten doppelt so hoch; die übrigen Zeiten entsprechen den von den beiden Bundesländern angesetzten Werten für die jeweilige Pflegemaßnahme. Es ist nicht ersichtlich, warum bei den beiden vorangeführten Positionen von dieser Zeitbemessung abgegangen wurde.

In den Fällen, in denen Hauskrankenpflege nur gelegentlich aus Anlaß einer Erkrankung des Pflegebedürftigen gewährt wird, bereitet der Vollzug der Bestimmung des Abs. 4 einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

Zu § 3:

Im Interesse der Rechtsklarheit sollte im Abs. 2 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die dort angeführten Verrichtungen demonstrativ und nicht taxativ aufgezählt sind.

Zu § 5:

In der Verordnung sollte festgelegt werden, was unter "in kurzen Zeitabständen" zu verstehen ist.

Zu § 7 Abs. 1 Z. 2:

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird zutreffend ausgeführt, daß die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit grundsätzlich nicht diagnosebezogen, sondern funktionsbezogen - also unter Zugrundelegung der individuell erforderlichen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen - erfolgen soll und diese bei gleichen Behinderungen in vielen Fällen unterschiedlich ist.

Dieser Grundsatz müßte unter Bedachtnahme auf die gebotene Gleichbehandlung aller Gruppen von Pflegebedürftigen bzw. Behinderten auch für jene Personen gelten, die zur Fortbewegung auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, sodaß die Annahme eines einheitlichen Mindest-Betreuungs- und Hilfsaufwandes bei diesem Personenkreis ohne weitere Prüfung nach § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes bedenklich erscheint.

Darüberhinaus ist es fraglich, ob diese Regelung durch § 4 Abs. 5 des Bundespflegegeldgesetzes gedeckt ist, weil die Benützung eines Rollstuhles weder eine Hilfs- noch eine Betreuungsmaßnahme darstellt (vgl. hiezu die Definition der Pflegebedürftigkeit im § 1 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini M.